99003056261000, 99003056261000

Anzeige von Anlagen, die zu kosmetischen oder sonstigen nichtmedizinischen Zwecken am Menschen angewendet werden.

Heruntergeladen am 12.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/369817868/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003056261000, 99003056261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige von Anlagen, die zu kosmetischen oder sonstigen nichtmedizinischen Zwecken am Menschen angewendet werden.
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	IPL, schädliche Wirkung, NF- und HF-Geräte,

Modul	Sachverhalt
	Laser, Stimulation, Kosmetik, NiSV-Anlage, EMF, NiSV-Fachkunde, Hochfrequenz, US, intensive Lichtquellen, Ultraschall, NiSV, Niederfrequenz, Haut, Gleichstrom
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.12.2020
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	Anzeigepflichtige Geräte: § 2 Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) Anzeigepflicht: § 3 Absatz 3 Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) https://www.gesetze-im-internet.de/nisg/__2.html https://www.gesetze-im-internet.de/nisg/__3.html https://www.gesetze-im-internet.de/nisg/__2.html

Modul	Sachverhalt
	https://www.gesetze-im-internet.de/nisg/__3.html
Teaser	Anlagen zur Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen zu kosmetischen oder sonstigen nichtmedizinischen Zwecken müssen Sie vor Inbetriebnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde anzeigen.
Volltext	Anlagen, mit denen nichtionisierende Strahlung für kosmetische, oder sonstige nichtmedizinische Anwendungen am Menschen angewendet wird, müssen der Behörde angezeigt werden. Mit dieser Anzeige können Sie der zuständigen Behörde mitteilen, dass Sie eine Anlage in Betrieb nehmen werden. Für welche Anlagen diese Verpflichtung besteht, ist durch die Verordnung „NiSV“ geregelt. Hinweise, ob Ihre Anlage unter die NiSV fällt, können sein: • Anwendung zu kosmetischen Zwecken am Menschen; • Anwendungen am Menschen, die keinem medizinischen Zweck dienen; • Anwendungen am Menschen, die dem „Lifestyle“ zugesprochen werden, z. B. MuskelStimulanz, wie unterstütztes Training mit Hilfe von EMF oder Ähnliches. In den Begriffsbestimmungen nach § 2 NiSV sind die Leistungsspezifikationen der Anlagen angegeben. Sollten Sie diese nicht kennen oder in den Unterlagen Ihrer Anlage nicht finden, sollten Sie Ihren Händler oder den Hersteller Ihrer Anlage kontaktieren. Für Fragen zum Anzeigeverfahren steht Ihnen die zuständige Arbeitsschutzbehörde zur Verfügung.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Sie müssen die Anzeige an die Behörde senden, wenn

Modul	Sachverhalt
	Sie eine Anlage betreiben wollen, die unter die NiSV fällt.
Kosten	Keine.
Verfahrensablauf	Sie wollen eine oder mehrere Anlagen betreiben, die unter die Bestimmungen der NiSV fallen: • Bevor Sie die Anlage betreiben, müssen Sie diese bei der zuständigen Behörde anzeigen. • Sie müssen Angaben zur Anlage (Bezeichnung, Typ, Art der Anlage, ggf. Anwendungszweck) machen. Die Behörde prüft Ihre Anzeige auf Vollständigkeit, Fristeinhaltung (spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme) und Plausibilität.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Anzeige zwei Wochen vor Inbetriebnahme Bestandsanlagen (Betrieb vor dem 31.12.2020) bis zum 31.03.2021
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Anzeige des Betriebs von Anlagen zur Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen zu kosmetischen oder sonstigen nichtmedizinischen Zwecken • Betrieb einer Anlage nach NiSV muss der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigt werden; • Anzeige ab 31.12.2020 verpflichtend; • Altgeräte bis 31.03.2021 anzuzeigen; • Zuständig: Aufsichtsbehörden der Länder
Ansprechpunkt	Für Ihre Anzeige ist das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Bereich Sie die Anlage betreiben wollen.
Zuständige Stelle	Für Ihre Anzeige ist das Regierungspräsidium

Modul	Sachverhalt
	zuständig, in dessen Bereich Sie die Anlage betreiben wollen.
Formulare	
Ursprungsportal	Anzeige von Anlagen, die zu kosmetischen oder sonstigen nichtmedizinischen Zwecken am Menschen angewendet werden. , Notification of installations used on humans for cosmetic or other non-medical purposes.